Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

E-Mail: [redacted]

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeiter: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Aktenzeichen: 7442.345-1/28/HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 15.11.2024

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Friedrichsruhe – „WKA Goldenbow I"
Ihr Schreiben vom 01.11.2024 an die Landesforstanstalt Mecklenburg – Vorpommern mit Sitz in Malchin mit AZ: StALU WM-54-4797-5712-0.1.6.2V-Goldenbow I; [redacted] der Zuständigkeit halber hier eingegangen am 04.11.2024
Nachgereichte Unterlagen zum Waldabstand (WEA 1+2) der Firma Eno-Energie vom 13.11.2024; [redacted]
Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr gee[redacted]

Das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, der diesen Antrag betreffenden Anlagenstandorte der 5 WKA am Standort Friedrichsruhe – „WKA Goldenbow I" zuständig.
Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Neuanlage von Windenergieanlagen nachfolgend genannte Forderungen zu prüfen und durchzusetzen.

1. Waldabstand

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) vom 27. Juli 2011 ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die
Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Der Handhabung der geltenden Bauordnung Mecklenburg – Vorpommern folgend, beginnt der Abstand der WEA am Rand (Lot) der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird.

2. Waldbrandschutz

Um negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden oder auf bestehende Waldbrandüberwachungsanlagen zu reduzieren, sind vom Antragsteller für den Bau und Betrieb von WEA entsprechende Forderungen einzuhalten und Nachweise zu erbringen.

WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störungsfall bewirken.

In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme

Da der Betrieb und die Unterhaltung der kameragestützten Waldbrandüberwachungssysteme mit dem Landesforsterrichtungsgesetz auf die Landesforst M-V, als untere Forstbehörde übertragen wurde, sind Anträge über Bau und Betrieb von WEA der Landesforst zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen.
Der Antragsteller der WEA hat sicher zu stellen, dass die automatische Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden. Der Antragsteller hat dazu vor Inbetriebnahme der WEA auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen.
Sofern der Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers oder des vom Betreiber benannten Dritten nicht vorgelegt werden kann, kann der Betreiber der WEA auf eigene Kosten durch eine fachkundige Begutachtung gegenüber der Forstbehörde den Nachweis erbringen, ob und dass die Unbedenklichkeit in gleicher Weise durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung dieser zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind vom Betreiber der WEA zu tragen.
Für die Fälle der Erstellung eines Unbedenklichkeitsnachweises und fachkundigen Begutachtung wird der Antragsteller von der Landesforst MV an die Firma IQ wireless GmbH Berlin verwiesen.

Für den vorliegenden Antrag werden gemäß den mir zugestellten Unterlagen, unter Annahme einer maßstabsgerechten Darstellung des Vorhabens, folgende Einschätzungen getroffen:

1. Die WEA 3-5 halten den gemäß § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LWaldG M-V) geforderten Waldabstand von 30 Metern deutlich ein. Die WEA 1-2 wiesen gemäß Aufmaß aus dem großmaßstäbigen Kartenmaterial der

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

oben genannten Unterlagen einen geringfügig geringeren Waldabstand als den geforderten Waldabstand auf. Der Antragsteller / Vorhabenträger wurde auf Grund fehlender konkreter Daten vom Forstamt Friedrichsmoor über das StALU per Mail vom 12.11.2024 zur Konkretisierung der Angaben aufgefordert. Mit Schreiben (Mail) vom 13.11.2024 übermittelte der Antragsteller die erbetenen Informationen. Demnach wird auch für die WEA 1 und 2 der geforderte Waldabstand eingehalten.

2. **Auf Grund des Waldabstandes von nur 30 bzw. 31 Metern der WAE 1 und 2 muss die Forderung bezüglich der auf Seite 2, Absatz 2 benannten Sicherungseinrichtungen, wie automatische Löschanlage und Brandmelder für die WEA 1 und 2 erhoben werden. Die Prüfung der Notwendigkeit an der Errichtung zusätzlicher LWE in der Nähe der WEA ergab, dass im Brandfall offensichtlich keine ausreichende Löschwassermenge zur Verhinderung des Übergreifens eines Feuers auf den Wald bzw. zur Bekämpfung eines Waldbrandes zur Verfügung steht. Aus diesem Grund ist mindestens eine Löschwasserentnahmestelle (z.B. Tiefbrunnen) an einem in der Nähe der WEA befindlichen, für Feuerlöschtechnik befahrbaren Weg zu installieren.**

3. Die Windenergieanlagen 1-5 befinden sich im 10 km- Bereich eines auf Seite 2, Punkt 3 beschriebenen Gebietes, welches mit kameragestütztem Waldbrandfrüherkennungssystem (Kamera auf Mobilfunkmast Gädebehn) ausgestattet ist. Es kommt offensichtlich im Bereich Frauenmark, Severin (größere Waldfläche nordöstlich von Severin) zu einer Verdeckung von Waldflächen durch die WEA's vom Feuerwachturm Gädebehn ausgehend.
   Der Landesforst M-V ist vor Errichtung der WEA's ein Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers, über den zukünftig uneingeschränkten Funktionsbetrieb des kameragestützten Waldbrandüberwachungssystems, bei Vorhandensein der WEA 1-5, gemäß den Erläuterungen des Punkt 3. auf Seite 2, vorzulegen.

4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen beinhalten keine genehmigungsnotwendigen Neuwaldbildungen bzw. lassen die Entstehung solcher durch geplante Sukzessionsmaßnahmen nicht erwarten. Somit ist die Beantragung und Erteilung von Erstaufforstungsgenehmigungen nicht relevant. **Der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen stimme ich ohne Erteilung von Hinweisen bzw. Einschränkungen zu.**

Die Zustimmung, welche vorbehaltlich der Erfüllung und Beachtung der in Punkt 2. und 3. (Fettdruck) genannten Forderung und unbeschadet Rechte Dritter erteilt wird, berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen an andere Behörden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883